

Revision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO)¹ betreffend Zwischennutzung

Synopsis

Bisherige Regelung	Neue Regelung
2. Titel: Art der Nutzung	Unverändert.
1. Kapitel bis 6. Kapitel	Unverändert.
	<p>7. Kapitel (neu): Befristete Nutzung</p> <p>Art. 27a (neu) Zwischennutzung</p> <p>¹ In den Bauzonen sind bis zu einer Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung als Zwischennutzung auch andere als die in den Artikeln 19 bis 25 vorgegebenen Nutzungen zulässig.</p> <p>² Zwischennutzungen, die maximal zwei Jahre dauern sollen, können bewilligt werden,</p> <p>a. wenn die im Baubewilligungsverfahren und in den damit zu koordinierenden Verfahren zu prüfenden, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften eingehalten sind oder wenn für deren Nichteinhaltung eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann;</p> <p>b. wenn dafür bestehende Bauten umgenutzt oder höchstens leicht entfernbare Bauten aufgestellt werden und</p> <p>c. wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p> <p>³ Bei Zwischennutzungen, die mehr als zwei Jahre dauern sollen, müssen zudem die kommunalen Bauvorschriften eingehalten werden oder bei deren Nichteinhaltung die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt sein.</p> <p>⁴ Die Verlängerung der Dauer der Zwischennutzung um zwei auf maximal sieben Jahre kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 weiterhin erfüllt sind. Die Dauer mehrerer Arten von aufeinanderfolgenden Zwischennutzungen darf insgesamt sieben Jahre ab Rechtskraft der ersten Baubewilligung nicht überschreiten.</p> <p>⁵ Die Zwischennutzung muss nach Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer beendet werden und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.</p>
3. Titel Mass der Nutzung	Unverändert.

Bern, 15. März 2018

¹ SSSB 721.1